



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion  
54290 Trier

- mit Überdrucken für die  
Kreisverwaltungen und Verwaltungen  
der kreisfreien Städte -

Ministerium des Innern  
und für Sport

Wallstraße 3  
55122 Mainz

Telefon 0 61 31 / 16 - 0  
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

nachrichtlich:

Bürgerbeauftragten  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Herrn Ullrich Galle  
Postfach 3040  
55020 Mainz

Beauftragte der Landesregierung  
für Migration und Integration  
Frau Maria Weber  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit  
Bauhofstr. 9  
55116 Mainz

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
Deinhardplatz 4  
56068 Koblenz

- mit Überdrucken für die Verwaltungsgerichte -

Regionaldirektion  
Rheinland-Pfalz/Saarland  
der Bundesagentur für Arbeit  
Postfach 101844  
66018 Saarbrücken

Staatskanzlei

55116 Mainz

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter	Durch- wahl	Datum
	27. November 2006 19 335-4.1:316 Bleiberechtsregelung	Horst.Muth@ism.rlp.de	3373	12. März 2007

## Ausländerrecht;

### **Ergänzende Anwendungshinweise zur Bleiberechtsregelung bzw. zum Abschiebestopp vom 27. November 2006, Az. 19 335-4.1:316**

Der Erlass des Ministeriums der Innern und für Sport vom 27. November 2006 wird durch die in ***Kursivschrift*** kenntlich gemachten Anwendungshinweise ergänzt. Sie werden Bestandteil der Regelung und sind im Rahmen des Verwaltungsvollzuges zu beachten.

#### **I. Bleiberecht für ausreisepflichtige Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen**

##### **1 Begünstigter Personenkreis**

Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

##### *Anwendungsbereich:*

*Die Bleiberechtsregelung gilt für alle Ausländer, die zum Stichtag 17. November 2006 in der Ausreisepflicht stehen. Begünstigt werden nicht nur abgelehnte Asylbewerber, die im Besitz einer Duldung sind, sondern alle Ausländer unabhängig davon, welchen aufenthaltsrechtlichen Status sie in der Vergangenheit besessen haben. Begünstigt werden nach dem Wortlaut der Regelung auch Personen, die in der Vergangenheit im Besitz eines Aufenthaltsrechts waren und zum Stichtag aktuell ausreisepflichtig sind. Personen, die sich zum Teil über viele Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten haben, sollen gegenüber Personen, die zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht hatten, nicht benachteiligt werden. Begünstigt werden somit beispielsweise auch ehemalige Studenten.*

##### *Ausnahmen:*

Begünstigt werden auch Asylbewerber, die sich zum Stichtag 17. November 2006 noch im laufenden Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sofern sie innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) das Asylverfahren zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet haben.

Eine weitere Ausnahme bilden Personen, die zum Stichtag 17. November 2006 im Besitz einer Fiktionsbescheinigung waren, die Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) die Rücknahme ihres Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt ist.

Abweichend vom Wortlaut der Regelung ist Folgendes zu berücksichtigen:

Sofern Personen ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen, kann - obwohl zum Stichtag 17. November 2006 keine Ausreisepflicht besteht - auf Antrag im Einzelfall ein Aufenthaltsrecht nach § 23 AufenthG erteilt werden. In diesen Fällen können Anträge auch noch nach der Antragsfrist (18. Mai 2007) gestellt werden. Eine vorherige positive Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde beispielsweise nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG soll sich nicht nachteilig für die Betroffenen im Falle eines angestrebten Familiennachzuges auswirken. Dieses wäre ein nicht vertretbarer Wertungswiderspruch und mit dem Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung nicht zu vereinbaren.

### 1.1. Aufenthaltszeiten

**Ausländische Staatsangehörige, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen sich seit dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.**

Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Stichtag 17. November 2006. Ein Elternteil muss mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Für den ununterbrochenen Aufenthalt kommt es nur darauf an, dass sich ein Elternteil seit dem 17. November 2000 in der Bundesrepublik aufhält. Es kommt nicht darauf an, wie alt die minderjährigen Kinder sind oder ob sie einen Kindergarten besuchen oder besucht haben.

Ausnahme:

Bei Familien, die mit minderjährigen Kindern eingereist sind, die jedoch vor dem 17. November 2006 volljährig geworden sind, gilt ebenfalls der Einreisestichtag 17. November 2000.

In allen anderen Fällen ist ein ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet seit dem 17. November 1998 erforderlich.

Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts stehen kurzfristige Auslandsreisen oder vorübergehende Unterbrechungen aus besonderem Grund nicht entgegen.

*In welchem Umfang zwischenzeitliche Auslandsaufenthalte unschädlich sind, bedarf im Einzelfall einer wertenden Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. War der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstrechts muss er während der Gültigkeitsdauer spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten wieder eingereist sein. Es darf sich seiner Natur nach nur um eine zeitlich begrenzte Unterbrechung des Aufenthalts handeln (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG). Sofern Duldungsinhaber ihrer Ausreisepflicht nachgekommen und später wieder eingereist sind, liegt eine beachtliche Unterbrechung vor. Bei Duldungsinhabern sind Auslandsaufenthalte unschädlich, wenn die Ausreise und die anschließende Wiedereinreise im Einzelfall durch einen besonderen Grund gerechtfertigt werden können.*

## 1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt des ausländischen Staatsangehörigen und seiner einbezogenen Familienangehörigen muss ab dem 17. November 2006 durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein.

*Der Bezug von Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Elterngeld und Wohngeld ist unschädlich. Im Falle der Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach dieser Regelung entsteht ein Kindergeldanspruch. Kindergeld ist deshalb in allen Fällen - auch wenn aktuell noch kein Bezug erfolgt - bei der Berechnung des Lebensunterhalts zugunsten des Antragstellers positiv zu berücksichtigen.*

Ein Beschäftigungsverhältnis kann auch aus mehreren Verträgen und befristeten Arbeitsverträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse. Bei der Sicherung des Lebensunterhalts sind auch die Erwerbseinkommen der einbezogenen Familienangehörigen oder Mittel Dritter, die keine öffentlichen Mittel sind, zu berücksichtigen.

*Befristete Arbeitsverträge und Leiharbeitsverträge sind anzuerkennen. Die Prognose einer dauerhaften Lebensunterhaltssicherung ist bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlangen.*

**Ausnahmen werden zugelassen:**

Die nachfolgenden Ausnahmetatbestände binden die Ausländerbehörden. Es besteht kein Ermessen.

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,

*Ausnahmen sind auch zuzulassen, wenn es sich um eine schulische Berufsausbildung handelt, die mit einem anerkannten Lehrberuf vergleichbar ist.*

- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

*Es können verschiedene Gründe vorliegen, weshalb Familien trotz eines bestehenden Arbeitseinkommens auf einen ergänzenden Sozialleistungsbezug angewiesen sind, wie z.B. hohe Kinderzahl, eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten der Eltern wegen erforderlicher Kinderbetreuung, Pflege von Familienangehörigen oder Krankheit, Verlust einer gut bezahlten Arbeit, bislang vergebliche Suche nach einer Vollzeitarbeitsstelle.*

*Ein ergänzender Sozialleistungsbezug ist hinzunehmen, wenn in einem überschaubaren Zeitrahmen mit einer Veränderung der aktuellen Situation und zumindest schrittweise mit einer vollständigen Lebensunterhaltssicherung gerechnet werden kann.*

*Bei kinderreichen Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern - insbesondere bei der Vollzeiterwerbstätigkeit eines Elternteils - sind ergänzende Sozialleistungen im Einzelfall über einen längeren Zeitraum - auch von mehreren Jahren - unschädlich, wenn ein Ende des Sozialleistungsbezuges zeitlich absehbar ist.*

*Die strukturelle Benachteiligung kinderreicher Familien soll durch diese Ausnahmebestimmung ausgeglichen werden. Gleichwohl ist zu fordern, dass erkennbar Bemühungen unternommen werden müssen, um zumindest auf längere Sicht den Lebensunterhalt selbst zu sichern. Eine positive Änderung der Situation in der Zukunft kann beispielsweise auch dann angenommen werden, wenn gegenwärtig noch minderjährige Kinder in einem überschaubaren Zeitrahmen volljährig werden und/oder zukünftig mit der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gerechnet werden kann. Es sollen auch solche Fallgestaltungen begünstigt werden, bei denen beispielsweise ein Zusatzverdienst der Mutter wegen notwendiger Kinderbetreuung vorübergehend zwar nicht möglich ist, zukünftig jedoch damit gerechnet werden kann.*

- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,

*Der Sozialleistungsbezug ist unschädlich solange und soweit eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Die Tatsache, dass*

bei allein erziehenden Personen im Hinblick auf die im Einzelfall erforderliche Betreuungs- und Erziehungsleistung über einen längeren Zeitraum mit der Sicherung des Lebensunterhalts nicht oder nur teilweise gerechnet werden kann, steht der Annahme eines vorübergehenden Sozialleistungsbezuges nicht entgegen, sofern zukünftig mit einer Änderung der Situation gerechnet werden kann. Die Arbeitsaufnahme eines allein stehenden Elternteils ist nicht zumutbar, wenn mindestens ein Kind bis zum 3. Lebensjahr zu versorgen ist oder eine geordnete Erziehung -unabhängig vom Lebensalter - durch anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann.

- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder, Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Bei den beiden vorgenannten Fallgruppen besteht die Problematik, dass ein Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung vielfach nicht mehr möglich ist. Die Ausländerbehörden können in begründeten Einzelfällen deshalb zur Vermeidung humanitärer Härten Ausnahmen zulassen und Aufenthaltserlaubnisse im Ermessenswege erteilen, auch wenn keine Kranken- und Pflegeversicherung besteht, jedoch ansonsten der Lebensunterhalt beispielsweise durch Verpflichtungserklärungen gesichert ist.

### 1.3 Schulbesuch

**Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden.**

Auf einen erfolgreichen Schulbesuch oder eine positive Schulabschlussprognose kommt es nicht an. Ausschlaggebend ist allein, ob Kinder im schulpflichtigen Alter regelmäßig die Schule besuchen. Davon kann nicht mehr gesprochen werden, wenn es wiederholt in beachtlichem Umfang zu unentschuldigtem Fehltagen gekommen ist. An Stelle eines Schulzeugnisses genügt auch ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch und die Anzahl der unentschuldigtem Fehltagen.

Bei ungenügenden schulischen Leistungen oder einer unzureichenden Förderung der Kinder durch die Eltern, sollte im Einzelfall auf eine gezielte Integrationsberatung und -förderung in Abstimmung mit den Schulen und den Migrationsberatungsstellen hingewirkt werden.

### 1.4 Wohnraumerfordernis

Der ausländische Staatsangehörige und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen.

*Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.*

## 1.5 Sprachkenntnisse

Alle volljährigen Personen, einschließlich der einbezogenen volljährigen Personen nach Nr. 2, müssen bis spätestens 30. September 2007 über ausreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügen, die der Stufe A 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

*Die Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) lautet:*

*"Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke, die im Bereich von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhangen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben."*

*Die erforderlichen Sprachkenntnisse liegen vor, wenn der Ausländer*

- einen Integrationskurs erfolgreich absolviert hat*
- die Prüfung "Grundbaustein Deutsch" (A 2) oder das "Zertifikat Deutsch" (B 1) oder eine gleichwertige Sprachprüfung oder ein Sprachstandstest erfolgreich absolviert hat*
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule erfolgreich besucht hat.*

*In diesen Fällen ist keine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich.*

*Für den Nachweis der mündlichen Sprachkenntnisse ist bei der Ausländerbehörde keine gesonderte Prüfung oder ein spezieller Test erforderlich.*

*Es gilt folgende Faustformel:*

*Ist der Ausländer in der Lage, die zur Bearbeitung seines Antrages erforderlichen Angaben mündlich gegenüber der Ausländerbehörde zu machen, liegt die Stufe A 2 unzweifelhaft vor. Dabei ist es unschädlich, wenn einzelne Fragen nicht, unvollständig oder erst auf Nachfrage beantwortet werden können. Ist eine Verständigung mit dem Ausländer auch in einfachen routinemäßigen Situationen über ihm vertraute*

Sachverhalte (ohne Sprachmittler) letztlich nicht möglich, liegt die Stufe A 2 nicht vor.

Der Ausländer muss ein Gespräch von sich aus nicht in Gang halten können, sondern es reicht aus, wenn er auf Frage in einfachen Sätzen antworten kann.

Ein gesonderter Sprachstandstest sollte nur in Zweifelsfällen in Anspruch genommen werden.

Von dieser Voraussetzung wird bei Personen abgesehen, die sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Diese Ausnahmeregelung ist bei älteren Menschen und schwer traumatisierten Personen besonders sorgfältig zu prüfen. Die Regelung ist auch anwendbar auf Personen, die über eine ausgeprägte Lernschwäche verfügen und trotz intensiver Bemühungen das geforderte Sprachniveau nicht erreichen können.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können bis zum 30. September 2007 nachgewiesen werden. Sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen und der Nachweise der Sprachkenntnisse in der eingeräumten Frist möglich erscheint, ist den Betroffenen eine entsprechend langfristige Duldung zu erteilen. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre deutschen Sprachkenntnisse zu vervollständigen.

Es ist nicht ausreichend, wenn nur einzelne Familienmitglieder mündliche Sprachkenntnisse nach der Stufe A 2 besitzen. Erfüllt ein Ehegatte nicht die Sprachanforderungen, scheidet die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zunächst aus und es ist eine langfristige Duldung zu erteilen.

Kann jedoch beispielsweise auf der Grundlage eines Integrationsgespräches davon ausgegangen werden, dass ausreichende Sprachkenntnisse noch fristgerecht nachgewiesen werden, soll gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis für alle Familienmitglieder erteilt und bis längstens 30. September 2007 befristet werden. Dieses ist insbesondere dann angezeigt, wenn Vorkenntnisse vorliegen und der betroffene Ausländer bereits aktiv die Verbesserung seiner Sprachkenntnisse in Angriff genommen hat.

## 2. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Ein im Bundesgebiet lebender Ehegatte und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie sich erst nach dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

Bei Ehegatten ist die Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

Volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind und bei denen gewährleistet erscheint, dass sie auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integriert werden, können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist unschädlich. Die Regelung findet auch entsprechende Anwendung auf volljährige unverheiratete Kinder, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

*Die Regelung privilegiert volljährige unverheiratete Personen, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind. Es ist dabei unerheblich ob sie vor dem 17. November 2006 mit ihren Eltern oder als unbegleitete Minderjährige eingereist sind. Eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer wird nicht gefordert. Ausschlaggebend ist allein, ob aufgrund ihres bisherigen Verhaltens, insbesondere mit Blick auf die schulische und berufliche Bildung und Ausbildung oder die bisherige Teilnahme am Erwerbsleben eine positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist unschädlich. Dieses gilt insbesondere dann, wenn schulische, berufliche oder auch Hochschulausbildungen bereits begonnen wurden, zielstrebig fortgeführt werden und davon auszugehen ist, dass die Ausbildungsziele erreicht werden.*

### 3. Ausschlussgründe

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

*Aus der Regelungssystematik folgt, dass die Ausländerbehörden das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nachzuweisen haben. Die Regelung ist abschließend. Durch die Bestimmung des § 10 Abs. 3 AufenthG wird die Anwendung der Bleiberechtsregelung nicht ausgeschlossen.*

*Einem Ausschlussgrund muss im Einzelfall ein besonderes Gewicht beigemessen werden können. Kleinere Unzulänglichkeiten oder Unregelmäßigkeiten sind nicht ausreichend. Beziehen sich die nachfolgenden Ausschlussgründe auf ein Verhalten vor den jeweils maßgeblichen Einreisestichtagen (17. November 1998 und 17. November 2000) sind sie nicht mehr beachtlich, sofern sich das Verhalten oder deren negative Auswirkungen auf die Frage der Aufenthaltsbeendigung später nicht mehr auswirken oder weiter aktualisiert haben. Ein Untertauchen oder eine Passunterdrückung kann somit un-*

*schädlich sein, wenn anschließend über viele Jahre wieder eine ordnungsgemäße Mitwirkung erfolgt ist.*

### **3.1 Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. Identität oder Staatsangehörigkeit).**

*Ziel dieser Regelung ist es, denjenigen Ausländern den Zugang zu Bleiberechten zu verwehren, die sich durch eine Täuschung wissentlich und willentlich einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft haben.*

*Täuschungshandlungen sind unschädlich, die sich auf Angaben von untergeordneter Bedeutung beziehen oder aufenthaltsrechtlich, insbesondere für Fragen der Aufenthaltsbeendigung, keine Relevanz besitzen.*

*Der Ausschlussgrund ist nicht gegeben, wenn der Ausländer von sich aus rechtzeitig frühere Falschangaben berichtet hat und die Täuschung nicht zu einer Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung führt (Nr. 3.2 gilt entsprechend).*

### **3.2 Vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. Untertauchen, beharrliche Mitwirkungsverweigerung, erkennbar rechtsmissbräuchliche Asylfolgeantragstellung.**

*Ziel dieser Regelung ist es, denjenigen Ausländern den Zugang zu Bleiberechten zu verwehren, die in vorwerfbarer Weise die Beendigung ihres Aufenthalts verhindert, hinausgezögert und sich damit ungerechtfertigt einen weiteren Aufenthalt verschafft oder erzwungen haben.*

*Der Ausländer muss wissentlich und willentlich gehandelt haben. Er muss die Hinauszögerung und Behinderung der Aufenthaltsbeendigung in seinen Vorsatz aufgenommen haben. Die Tatsache, dass ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflicht freiwillig nicht nachkommt, ist allein nicht ausreichend, da hierauf die Behörden mit behördlichen Rückführungsmaßnahmen reagieren können.*

*Es wird im Rahmen einer wertenden Betrachtungsweise ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung gefordert. Eine lediglich vorübergehende Mitwirkungsverweigerung, die keine greifbaren Auswirkungen auf die Aufenthaltsbeendigung hat, ist unbeachtlich.*

*Eine beachtliche Behinderung und Mitwirkungsverweigerung liegt vor, wenn beispielsweise keine, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben über Herkunft, Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht werden, Dokumente und Urkunden vernichtet oder zurückgehalten werden.*

*Eine Mitwirkungsverweigerung liegt ferner in der Nichtabgabe erforderlicher Erklärungen oder Unterschriften im Rahmen einer Pass- oder Passersatzbeschaffung, soweit dies für ein Tätigwerden der Heimatbotschaft zwingend notwendig ist und nicht durch ein eigenes Tätigwerden der Ausländerbehörde ersetzt werden kann.*

*Sofern nach den Gesamtumständen eine mehrfache Asylfolgeantragstellung erkennbar lediglich dem Ziel der Aufenthaltsverlängerung dient, stellt dieses einen Rechtsmissbrauch und somit einen Ausschlussgrund dar. Dies kann etwa angenommen werden, wenn der weitere Asylfolgeantrag in unmittelbarem Abschluss an eine Klagerücknahme gestellt wurde, um die ansonsten bevorstehende qualifizierte Klageabweisung abzuwenden. Wird in Kenntnis einer bevorstehenden Abschiebung unter Vorlage gefälschter Urkunden, also mit wissentlich falschem Vorbringen, ein Folgeantrag gestellt, ist dies rechtsmissbräuchlich.*

*Ferner ist regelmäßig eine Kausalität zwischen Behinderung bzw. Mitwirkungsverweigerung und einer Hinauszögerung oder Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung zu fordern.*

*Eine fehlende Mitwirkung oder ein vorübergehendes Untertauchen schadet ausnahmsweise nicht, wenn der Aufenthaltsbeendigung ohnehin andere Hindernisse entgegengestanden hätten und somit in jedem Fall eine Duldung hätte erteilt werden müssen.*

*Entzieht sich der Ausländer einer bevorstehenden Abschiebung durch bewusstes Untertauchen, ist der Ausschlussgrund regelmäßig gegeben.*

**3.3 Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen.**

*Es kommt auf das Vorliegen der Ausweisungsgründe an, eine Ausweisung muss nicht verfügt sein.*

**3.4. Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.**

*Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Ermittlungsverfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.*

**3.5 Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist nicht erforderlich.**

*Sofern diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen, ist das Ministerium des Innern und für Sport zu unterrichten.*

### 3.6 Wirkung von Ausschlussgründen bei Familienmitgliedern

Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann minderjährigen Kindern ein Bleiberecht auch allein eingeräumt werden, wenn ihre Betreuung gesichert ist und gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist unschädlich. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch erteilt werden, wenn sich die Betroffenen erst nach dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

*Im Ermessenswege kann minderjährigen Kindern in begründeten Ausnahmefällen allein eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, auch wenn die Eltern kein Aufenthaltsrecht erhalten können und die Bundesrepublik verlassen müssen. Dieses kommt insbesondere dann in Frage, wenn auf Grund der Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik, des Alters und der persönlichen Reife, der Einprägung in die hiesigen Lebensverhältnisse sowie unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Leistungen oder einer bereits begonnenen oder abgeschlossenen beruflichen Ausbildung eine relativ sichere Integrationsprognose gestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, wie sich die Trennung von der Familie auf die weitere Entwicklung voraussichtlich auswirken wird, in welchem Umfang die Betreuung gesichert ist und ob die Frage des Sorgerechts geklärt ist. Während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ist ein vorübergehender bzw. ergänzender Sozialleistungsbezug unschädlich. Die Erteilung des Aufenthaltsrechts kann von der Ausreise der Eltern bzw. der Restfamilie abhängig gemacht werden.*

## 4. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 Abs. 2 und 3 AufenthV).

*Personen, die aktuell keinen gültigen Pass besitzen, jedoch die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, sind nicht von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen, sondern erhalten ausdrücklich die Möglichkeit, die Passpflicht nachzuholen. Zur Erleichterung der Passbeschaffung soll ihnen eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung erteilt werden, wonach ihnen bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.*

*Bestehen keine Zweifel an der Identität und wird die Ausstellung eines gültigen Passes z.B. wegen erforderlichen Überprüfungen im Heimatland erfahrungsgemäß eine längere Zeit in Anspruch nehmen, welches nicht vom Ausländer zu vertreten ist, ist dem Ausländer ein Ausweisersatz auszustellen und allen Familienmitgliedern die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zunächst sechs Monaten zu erteilen. Die zeitliche Verzögerung ist nicht vom Ausländer zu vertreten, wenn dieser alle erforderlichen Maßnahmen für die Passbeschaffung in die Wege geleitet hat. UNMIK-Pässe sind anzuerkennen.*

## **II. Antragsfristen**

Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben. Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei potenziell begünstigten Personen auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung müssen bis spätestens 18. Mai 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

*Es handelt sich um eine materielle Ausschlussfrist, die zu ihrer Wirksamkeit eine Kenntnis des Ausländers von der Bleiberechtsregelung erfordert. Sofern dieses noch nicht geschehen ist, sollen potenziell begünstigte Personen durch die Ausländerbehörden möglichst schriftlich benachrichtigt und auf eine sachdienliche Antragstellung hingewiesen werden.*

## **III. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung werden im Regelfall für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Soweit Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, kann die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

*Vor der Beendigung aller anhängigen ausländer- und asylrechtlichen Verfahren hat der Betroffene ein berechtigtes Interesse, über die Erfolgsaussichten seines Bleiberechtsantrages informiert zu werden. Die Ausländerbehörden sind deshalb gehalten, nach Prüfung der Anträge die Erteilung eines Aufenthaltsrechts verbindlich in Aussicht zu stellen, bevor eine Rücknahme bzw. Beendigung laufender Verfahren erwartet werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Antragsteller die Rücknahme bedingt für den Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erklären.*

Das Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Januar 2005, Az. 19 300-8/316 (D) - VS-NfD - über die Anfrage bei den Sicherheitsbehörden vor

der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 73 Abs. 2 AufenthG ist zu beachten.

Mit den Betroffenen können im Einzelfall vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden.

*Die Führung von Integrationsgesprächen und der Abschluss von Integrationsvereinbarungen sind grundsätzlich nicht obligatorisch. Diese Maßnahmen bieten sich jedoch in den Fällen an, in denen die Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage einer Integrationsprognose zu erteilen sind und dadurch diesbezügliche Zweifel ausgeräumt werden können.*

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2007 abschließend zu entscheiden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung voraus.

*Ist der Ausländer zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung unverschuldet arbeitslos, ist der Bezug von Arbeitslosengeld I unschädlich. Durch die Verlängerung soll es dem Ausländer ermöglicht werden, erneuten Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden.*

#### **IV.**

#### **Aussetzung der Abschiebung und Erteilung von Bleiberechten**

Es wird angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben die Abschiebung ausgesetzt und Aufenthaltserlaubnisse an ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige erteilt werden:

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts (Abschnitt I Nr. 1.2) und der erforderlichen Sprachkenntnis (Abschnitt I Nr. 1.5) alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen, ist die Abschiebung nach § 60a Abs.1 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG bis zum 30. September 2007 auszusetzen, sofern der Nachweis der Sprachkenntnisse in der eingeräumten Frist möglich erscheint. Die Duldung ist entsprechend langfristig bis zum 30. September 2007 zu erteilen, um den Betroffenen Gelegenheit zur Arbeitsplatzsuche zu geben und ihre deutschen Sprachkenntnisse zu vervollständigen. Abschnitt II. gilt entsprechend.

*Die Duldung ist auch langfristig zu verlängern, wenn die Passpflicht noch nicht erfüllt ist, keine Zweifel an der Identität des Betroffenen bestehen und dieser alle erforderlichen Maßnahmen für die Passbeschaffung in die Wege geleitet hat. UNMIK-Pässe sind anzuerkennen.*

Liegt eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vor, welches den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sichert, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn Familien mit Kindern vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden. Verbleiben im Einzelfall Bedenken an der Einhaltung der Beschäftigungszusage bzw. der Lebensunterhaltssicherung kann die Aufent-

haltserlaubnis für einen kürzen Zeitraum erteilt oder mit einer auflösenden Bedingung versehen werden.

*Die Arbeitsplatzsuche ist nicht auf das Bundesland Rheinland-Pfalz beschränkt. Die Ausländerbehörden prüfen auf der Grundlage einer verbindlichen Arbeitsplatzzusage, ob durch das zukünftige Arbeitseinkommen eine Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen wird. Auf die Ausführungen zur Lebensunterhaltssicherung und den einschlägigen Ausnahmetatbeständen, die hier entsprechend anzuwenden sind, wird verwiesen (Abschnitt I Nr. 1.2).*

**Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist zu gestatten. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV erfüllt. Die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesagentur für Arbeit hat im Interesse der Vereinfachung gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport in den Fällen des Abschnitt IV. die generelle Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV erteilt. Die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt über die getroffenen Entscheidungen im Einzelfall zu unterrichten.**

*Ist das zukünftige Arbeitseinkommen ausreichend bzw. liegen Ausnahmetatbestände vor, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Eine vorherige Beteiligung der Arbeitsverwaltung erfolgt nicht, da eine generelle Zustimmung durch die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde. Der Arbeitsmarktzugang erfolgt somit ohne Vorrangprüfung. Die örtlichen Arbeitsagenturen sind lediglich nachträglich zu unterrichten. Sofern die Ausländerbehörden im Einzelfall Zweifel an den Arbeitsbedingungen haben, werden sie gebeten, die Unterlagen der örtlichen Arbeitsagentur zu übermitteln. Eine Prüfung der Arbeitsbedingungen kann zu jedem Zeitpunkt und somit auch noch nachträglich erfolgen.*

*Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung "Beschäftigung erlaubt" zu versehen*

*In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gestattet werden, sofern ein wirtschaftliches Interesse oder ein örtliches Bedürfnis besteht. Die Ausländerbehörde soll vor ihrer Entscheidung in der Regel Verbindung mit der Industrie- und Handwerkskammer aufnehmen. Ferner kommt es auf die Tragfähigkeit der Geschäftsidee, die Sicherung Finanzierung sowie die Prognose hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts an. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit gestattet" zu versehen.*

*Mangelt es trotz eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes noch an ausreichenden Sprachkenntnissen eines Familienmitgliedes, scheidet die Erteilung eines Aufenthaltsrechts zunächst aus.*

*Kann jedoch beispielsweise auf der Grundlage eines Integrationsgespräches davon ausgegangen werden, dass ausreichende Sprachkenntnisse noch fristgerecht nachgewiesen werden, soll*

gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis für alle Familienmitglieder erteilt und bis längstens 30. September 2007 befristet werden. Dieses ist insbesondere dann angezeigt, wenn Vorkenntnisse vorliegen und der betroffene Ausländer bereits aktiv die Verbesserung seiner Sprachkenntnisse in Angriff genommen hat. In diesem Fall wäre eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis und damit der drohende Verlust des Arbeitsplatzes nicht mit der Zielsetzung der Bleiberechtsregelung vereinbar.

Fälle, bei denen ein aktuelles Arbeitsplatzangebot vorgelegt wird, sind bevorzugt zu bearbeiten.

Um die Arbeitsplatzsuche zu erleichtern, ist den betroffenen Duldungsinhabern, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, zusätzlich zu der Duldung eine formlose Bescheinigung zu erteilen, dass sie beim Nachweis einer verbindlichen Beschäftigungszusage, die den Lebensunterhalt der Familie sichert, ein Aufenthaltsrecht und damit auch den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

*Muster für eine formlose Bescheinigung:*

*Herr/Frau .... ist Begünstigte(r) des Bleiberechtsbeschlusses der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. November 2006. Er/Sie ist zur Arbeitsplatzsuche berechtigt. Weist er/sie bis spätestens 30.09.2007 ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nach, das seinen/ihren Lebensunterhalt und ggf. den Lebensunterhalt der Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, erhält er/sie eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt.*

*Wir bitten, ein etwaiges Arbeitsangebot in schriftlicher Form vorzulegen. Es muss mindestens den Arbeitgeber einschließlich Geschäftsangeben und Erreichbarkeit und die wesentlichen Vertragsbedingungen wie Arbeitszeit und Höhe der Entlohnung erkennen lassen.*

## **V. Statistik**

Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie die Zahl der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen fest und leiten diese Daten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiter, die in einer Geschäftstatistik vierteljährlich dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen ist. Aufenthaltserlaubnisse nach dem Abschnitt IV sind gesondert zu erfassen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion regelt die näheren Einzelheiten.

Im Auftrag



Horst Muth